

Abfall-Reglement

Reglement über die Wiederverwertung und
Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen

vom 24. September 2012

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Hölstein, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement will dafür sorgen, dass:

- a) Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b) verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c) Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

¹Das Reglement gilt für:

- a) Siedlungsabfälle aus Haushalten;
- b) Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
- c) Sonderabfälle aus Haushalten und aus dem Kleingewerbe.

²Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebsspezifische gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

¹Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

²Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

³Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.

⁴Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sonst müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.

B. SAMMELEINRICHTUNGEN

§ 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut

¹Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.

²Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

³Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- a) in den gebührenpflichtigen Kehrriechsäcken an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten; in der Regel in Quartier-Containern, in bewilligten Ausnahmefällen als Einzelsäcke;
- b) in den gebührenpflichtigen Kehrriechcontainern für offenen Siedlungsabfall an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten;
- c) brennbares Sperrgut mit den entsprechenden Gebührenmarken: in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück (max. 30 kg und max. 200 x 100 x 100 cm) an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten

⁴Der Gemeinderat kann bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen sowie bei Gewerbebauten vorschreiben, dass auf eigenem Areal gebührenpflichtige Kehrriechcontainer platziert werden.

⁵Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden.

§ 5 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen

¹Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wiederverwertbaren Abfälle:

- a) Papier und Karton
- b) Glas
- c) organische Abfälle (ohne Küchenabfälle), die nicht dezentral kompostiert werden können
- d) Weissblechdosen
- e) Aluminium
- f) übrige Metalle
- g) Textilien, Schuhe
- h) EPS (Styropor) und PET
- i) Nespresso-Kapseln
- j) Inertstoffe

²Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher. Er entscheidet über eine allfällige Sammel-Entschädigung an diese Dritten.

³Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

§ 6 Kompostierung

¹Die Gemeinde unterstützt die Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren.

²Die Gemeinde berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen. Sie organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.

§ 7 Sammlung von Sonderabfällen und Problemabfällen

¹Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- a) Motoren- und Speiseöle
- b) Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablaugemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume etc.)
- c) Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide
- d) Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten
- e) Medikamente, Quecksilber-Thermometer
- f) Fotochemikalien
- g) Toner- und Druckerpatronen
- h) Batterien, Akkumulatoren
- i) Leuchtstoffröhren und Metaldampflampen
- j) Elektrische und elektronische Geräte
- k) Tierkörper und Schlachtabfälle

²Die Gemeinde informiert die Bevölkerung regelmässig über die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle sowie für elektrische und elektronische Geräte. Sie achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.

³Die Gemeinde nimmt die verbleibenden Sonder- und Problemabfälle aus Haushalten und von Kleinverbrauchern entgegen und führt sie zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen zu.

C. FINANZIELLES

§ 8 Gebühren

¹Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle und für die Annahme von Grüngut Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken. Sie sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

²Die Gebühren werden wie folgt erhoben:

- volumenabhängige Sackgebühr für Haushalte
- pauschale Containergebühr für Haushalte und Gewerbebetriebe
- gewichtsabhängige Containergebühr für Haushalte und Gewerbebetriebe
- kategorisierte Gebühr für Grüngut-Annahme

³Die Gebühren werden vom Gemeinderat innerhalb der Vorgaben der Gebührentarife (Anhang des Abfallreglements) festgelegt.

⁴Für die Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen (ausgenommen Grüngut) und von Sonderabfällen werden keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwändigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.

§ 9 Abfallrechnung

¹Die Gemeinde führt eine transparente Abfallrechnung welche umfasst:

- a) Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben;
- b) übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.

²Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.

D. VOLLZUG

§ 10 Information

¹Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.

²Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wiederverwertbare Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sind.

³Die Gemeindeverwaltung wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.

§ 11 Selbstverpflichtung der Gemeinde

¹Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.

²Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt.

§ 12 Abfallstatistik

¹Die Gemeinde liefert ihre Daten an die kantonale Abfalldatenerhebung und erstellt jährlich eine Abfallstatistik über sämtliche Wertstoff-Fraktionen. Diese Statistik gibt Auskunft über die erfassten Abfallkategorien, die Sammelmengen und die Entsorgungswege.

²Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Vollzug

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er wacht darüber, ob es von der Gemeindeverwaltung, den Betrieben und der Bevölkerung eingehalten wird.

²Der Gemeinderat beauftragt die Mitarbeitenden des Gemeindewerkhofes damit, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können.

³Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen.

⁴Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

§ 14 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 15 Strafbestimmungen

¹Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

²Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 25. Juni 1990 wird aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Hölstein vom 24. September 2012

Gemeinderat Hölstein

Präsidentin

Verwalter


Monica Gschwind
Fritz Kammermann

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion am 28. November 2012.

Das Reglement tritt in Kraft am 1. Januar 2013

Gemeinderat Hölstein

Präsidentin

Verwalter


Monica Gschwind
Fritz Kammermann

Anhang zum Abfall-Reglement

Gebühren

Nach § 8 des Abfallreglements werden für die Beseitigung von Abfällen folgende Gebühren erhoben:

Kehrichtgebühren (inkl. Mehrwertsteuer)

CHF	1.00 – 1.50	1/2 Marke	17 l Sack bis 2,5 kg
CHF	2.00 – 3.00	1 Marke	35 l Sack bis 5 kg
CHF	4.00 – 6.00	2 Marken	60 l Sack bis 10 kg
CHF	6.00 – 9.00	3 Marken	110 l Sack bis 15 kg
			Sperrgut bis 15 kg, max. 200x100x100 cm
CHF	12.00 – 18.00	6 Marken	Sperrgut bis 30 kg, max. 200x100x100 cm
CHF	50.00 – 65.00	Containermarken 800 l	
CHF	450.00 – 550.00 ¹	pro Tonne	

Der geltende Mehrwertsteuerzuschlag ist in den Gebühren enthalten.

Gebühren für Grüngut-Annahme

CHF 50.00 – 100.00 pauschale Jahresgebühr für Grüngut aus Privatgärten

Der geltende Mehrwertsteuerzuschlag ist in der Gebühr enthalten.

CHF 120.00 – 200.00² pro Tonne für Grüngut aus Auftragsverhältnissen, entspricht

- 3.0 m³ Astmaterial (ab 5 cm) oder Grüngut in vergleichbarer Qualität
- 1.5 m³ Rasen, Laub, Heckenschnitt oder Grüngut in vergleichbarer Qualität
- 2.0 m³ gemischtes Grüngut

Der geltende Mehrwertsteuerzuschlag ist in der Gebühr nicht enthalten und wird zusätzlich erhoben.

¹ Änderung durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. September 2013; Inkraftsetzung per 1. Januar 2014

² Änderung durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. September 2013; Inkraftsetzung per 1. Januar 2014

Beilage zum Abfall-Reglement: gemeinderätliche Gebührenordnung

Gestützt auf § 8 des Reglements setzt der Gemeinderat mit Wirkung per 1. Januar 2023 die folgenden Gebühren in Kraft:

Kehrichtgebühren ³

CHF	1.25	1/2 Marke	17 l Sack bis 2,5 kg
CHF	2.50	1 Marke	35 l Sack bis 5 kg
CHF	5.00	2 Marken	60 l Sack bis 10 kg
CHF	7.50	3 Marken	110 l Sack bis 15 kg + Sperrgut bis 15 kg, max. 200x100x100 cm
CHF	15.00	6 Marken	Sperrgut bis 30 kg, max. 200x100x100 cm
CHF	52.50	Containermarken 800 l	
CHF	440.00	pro Tonne	bei gewichtsabhängiger Container-Entsorgung

Der geltende Mehrwertsteuerzuschlag ist in den Gebühren enthalten.

Gebühren für Grüngut-Aannahme

CHF 80.00 ⁵ pauschale Jahresgebühr für Grüngut aus Privatgärten

Der geltende Mehrwertsteuerzuschlag ist in der Gebühr enthalten.

CHF 120.00 ⁴ pro Tonne für Grüngut aus Auftragsverhältnissen, entspricht
 - 3.0 m³ Astmaterial (ab 5 cm) oder Grüngut in vergleichbarer Qualität
 - 1.5 m³ Rasen, Laub, Heckenschnitt oder Grüngut in vergleichbarer Qualität
 - 2.0 m³ gemischtes Grüngut

Der geltende Mehrwertsteuerzuschlag ist in der Gebühr nicht enthalten und wird zusätzlich erhoben.

Gemeinderat Hölstein

Präsidentin

Andrea Heger-Weber

Verwalter

Pascal Liederer

Die Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat am 29. Oktober 2012 beschlossen und per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

³ Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 15. Februar 2021; Inkraftsetzung per 1. April 2021

⁴ Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 28. Oktober 2013; Inkraftsetzung per 1. Januar 2014

⁵ Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 5. September 2022; Inkraftsetzung per 1. Januar 2023